

## **Zulassungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Soziale Arbeit.
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 dieser Ordnung geregelt.

### **§ 2 Zulassungsausschuss**

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss.

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Studiengangsleitungen vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende aus den jeweiligen Studiengängen sowie, mit beratender Stimme, ein\_e Vertreter\_in der Studierendengruppe des Studiengangs SoA an.

Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

#### **3.1 Hochschulzugangsberechtigung**

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 15. 12. 2015.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18 Absatz 4 (NHG).

Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, hält besonders Bewerber\_innen aus den Bereichen Pflege, Soziales, Heilerziehungspflege, Erziehung, Gestaltung und Kunsthandwerk für geeignet.

Bewerber\_innen mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.

3.2 Künstlerische Eignung, die während des Zugangsverfahrens festgestellt wird.

3.3 Vorlage eines Motivationsschreibens

3.4 Vorpraktikum

Durch das Vorpraktikum werden Praxiserfahrungen in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Umfang von in der Regel 300 Stunden belegt.

Das Vorpraktikum wird erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ein (sozial-)pädagogischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf wurde mit einer Prüfung abgeschlossen (z.B. Erzieher\_in, Heilerziehungspfleger\_in, Gesundheits- und Krankenpfleger\_in, Altenpfleger\_in, Ergotherapeut\_in, Sozialassistent\_in).
- Ein ehrenamtliches Engagement im Umfang von 300 Stunden in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit kann nachgewiesen werden.
- Ein Freiwilligendienst wurde absolviert (z.B. FSJ oder BFD).
- Die Fachhochschulreife wurde an einer Fachoberschule erlangt und die 11. Klasse wurde fachspezifisch absolviert.
- Eine soziale Tätigkeit wurde ohne Berufsabschluss in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld für die Dauer von mind. 6 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen. Bei kürzerer Tätigkeit verkürzt sich das Vorpraktikum entsprechend.

Über die Anerkennung weiterer Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Vorpraktikum kann auch studienbegleitend innerhalb der ersten drei Fachsemester abgeleistet werden.

3.5 Nachweis überragender künstlerischer Befähigung

Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18 kann von den Voraussetzungen unter § 3, Absatz 1 abgesehen werden.

Die überragende künstlerische Befähigung wird in einer Sonderbegabten-Prüfung festgestellt.

Die Teilnahme an der Sonderbegabten-Prüfung ist jedoch nur zulässig, wenn die künstlerischen Leistungen eindeutig dazu Anlass geben.

Das bloße Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung kann nicht als Grund gelten.

3.6 Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachweisen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (**DSH**), Stufe **2** oder
- Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**), Stufe **4** oder
- Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe II oder
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder
- telc Deutsch C1 Hochschule oder
- Goethe Zertifikat C 1

Sofern ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme. In diesem Fall muss von dem/der Bewerber\_in der entsprechende Nachweis innerhalb eines Semesters nachgereicht werden.

#### **§4 Zulassungsverfahren**

##### 4.1 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Das Immatrikulations- und Prüfungsamt der HKS Ottersberg überprüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und sorgt für die die technische Abwicklung des Verfahrens.

Das Prüfungsteam stellt für jede/n Bewerber\_in fest, ob die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

##### 4.2 Künstlerische Zulassungsprüfung und Zulassungsgespräch

Bestandteile des zweistufigen Zulassungsverfahrens zum Nachweis der künstlerischen Eignung sind:

- eine Zulassungsprüfung mit künstlerischer Aufgabenstellung;
- ein Zulassungsgespräch.

##### 4.3 Über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Prüfungsteams unterzeichnet wird.

#### **§ 5 Nichtbestehen / Wiederholen der Zulassungsprüfung**

##### 5.1 Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, das Prüfungsteam befürwortet eine Wiederholung nicht.

##### 5.2 Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich erneut bewerben. In diesem Fall muss das gesamte Zulassungsverfahren wiederholt werden.

##### 5.3 Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Formalien fehlen (z. B. Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausl. Bewerberinnen und Bewerbern). Es muss gewährleistet sein, dass die Formalien zum Studienbeginn eingereicht werden können.

##### 5.4 Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung und dem Fehlen der überragenden künstlerischen Befähigung kann kein Studienplatz vergeben werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 27.06.2019 in Kraft.